

9. Ist es zulässig, daß die Richter die Beratung am Tatort abhalten, um den Eindruck eines vorangegangenen Augenscheins auf diese Weise festzuhalten?

II. Straffenat. Ur. v. 26. November 1931 g. R. II 1222/31.

I. Schöffengericht Cottbus.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, daß er den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit bei der Lenkung eines Kraftwagens auf einer Landstraße verursacht habe.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat außerhalb des Gerichtssitzes in der Ortschaft des Gerichtsbezirkes stattgefunden, auf deren Gemarkung das den Gegenstand der Anklage bildende Ereignis sich zugetragen hatte. Ausweislich der Sitzungsniederschrift ist ihr „eine Augenscheineinnahme an Ort und Stelle vorangegangen“. Nach den Schlußvorträgen der Prozeßbeteiligten hat das Gericht die Beratung, bei der nur die zur Entscheidung berufenen Richter zugegen waren, teils in einem Raum eines Gebäudes jener Ortschaft, teils im Freien am Tatort abgehalten. Dies ist nach der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden geschehen, „weil es zweckmäßig erschien, bei der Beratung das Ergebnis der vorangegangenen Beweisaufnahme, die Kenntnis des Tatorts, von Erinnerungstäuschungen der Richter freizuhalten“.

Der Angeklagte macht mit der Revision geltend, daß die maßgebende Verfahrensvorschrift durch die Ortsbesichtigung in Abwesenheit der Prozeßbeteiligten unrichtig angewendet worden sei. Seine Rüge ist begründet.

Der dritte Straffenat des Reichsgerichts hat in dem Urteil vom 28. März 1888 (RGSt. Bd. 17 S. 287) ausgesprochen, daß es dem Gericht nicht gestattet sei, einen Sachverständigen, der in der Verhandlung über gewisse erhebliche Tatsachen vernommen worden war, während der Beratung von neuem hierüber zu befragen. Aus den Gründen, auf die dieses Urteil sich stützt, muß es auch für unzulässig erachtet werden, daß das Gericht den Tatort, nachdem er in der Verhandlung besichtigt worden war, während der Beratung abermals in Augenschein nimmt.

Allerdings steht es dem Gericht frei, bewegliche Sachen, die in der Verhandlung vorgezeigt worden sind, hernach in das Beratungszimmer verbringen zu lassen, um sie dort im Laufe der Beratung wieder anzusehen. Hier kommen sowohl Gegenstände, die zur Tat gebraucht oder durch die Tat ohne die Absicht der Beweisführung für die Tat gestaltet worden sind (wie das Messer, mit dem der Täter den Gegner verwundet hat, das zerstoßene Hemd des Verletzten, die verfälschte Urkunde), als auch Gegenstände in Betracht, die im Verfahren zwecks Beweisführung angefertigt worden sind, nämlich insbesondere Lichtbilder, Zeichnungen, Modelle. Doch waltet ein gewichtiger Unterschied zwischen der wiederholten Besichtigung solcher als Beweismittel dienlicher beweglicher Sachen und der Wiederholung des Augenscheins am Tatort ob. Die beweglichen Beweismittel, deren Beschaffenheit die Verbringung vom Verhandlungsraum in das Beratungszimmer erlaubt, sind regelmäßig — ohne menschlichen Eingriff — keiner Veränderung ausgesetzt, die geeignet wäre, bei der Beratung eine andere Beweiskraft als in der Verhandlung auszuüben. Die Unveränderlichkeit fehlt dagegen, wenn das Gericht, an den Tatort tretend, dort den Eindruck von neuem auf sich wirken läßt, der von einem Teil der Erdoberfläche und den darauf befindlichen unbeweglichen und beweglichen Sachen ausgeht. Jeder Wechsel im Standort des Beschauers verschiebt das Bild. Die unter dem Einfluß von Tageszeit und Witterung ständig wechselnde Beleuchtung läßt einzelne Sachen näher oder ferner, größer oder kleiner, schärfer oder schwächer erscheinen, als sie zuvor erschienen sind. Demzufolge kann der Augenschein, der während der Beratung in Abwesenheit der Prozeßbeteiligten am Tatort eingenommen wird, Vorstellungen hervorrufen, die zuvor beim Augenschein in Anwesenheit der Prozeßbeteiligten ausgeblieben sind, an denen diese also nicht teilgenommen, mit denen sie nicht gerechnet, über die sie sich nicht erklärt haben. Das darf nicht geduldet werden.

Die weitere Frage, ob die Wiederholung des Augenscheins am Tatort während der Beratung den §§ 226 und 230 oder etwa nur dem § 261 StPD. zuwiderlaufe, muß — auch insoweit in Übereinstimmung mit dem erwähnten Urteil des dritten Straßenats — im ersteren Sinn beantwortet werden. Hätten nur einzelne Richter für sich allein den Zeitraum zwischen dem Schlußwort des Angeklagten und dem Beginn der Beratung dazu benutzt, um sich den für die

Entscheidung erheblichen Zustand des Tatorts nochmals einzuprägen, so wäre lediglich zu prüfen, ob das Gericht seine der Entscheidung zugrunde gelegte Überzeugung ausschließlich aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpft oder den außerhalb der Verhandlung geschehenen Wahrnehmungen jener Richter einen verfahrenswidrigen Einfluß gewährt habe. Da aber das versammelte Gericht sich an den Tatort begeben und dort angesichts der auf die Vorstellungen der Richter wirkenden Erscheinung des Tatorts beraten hat, so ist nur die Annahme möglich, daß ein der Beweisaufnahme zugehöriger Vorgang unter Verletzung des Gesetzes in die Beratung verlegt worden ist, daß also ein wesentlicher Teil der Verhandlung in Abwesenheit des Staatsanwalts, des Urkundsbeamten und des Angeklagten stattgefunden hat. Das Urteil ist deshalb gemäß § 338 Nr. 5 StP.O. als auf der Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen.